

GESETZ

ÜBER DIE ÄNDERUNG VON ERLASSEN ZUR NEUGESTALTUNG DER
AUFGABENTEILUNG ZWISCHEN BUND UND KANTONEN IM RAHMEN DER NFA

BERICHT UND ANTRAG DER STAATSWIRTSCHAFTSKOMMISSION

VOM 2. APRIL 2007

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Vorlage Nr. 1506.2 - 12298 an der Sitzung vom 2. April 2007 beraten und erstattet Ihnen den wie folgt gegliederten Bericht:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte
3. Detailberatung
4. Antrag

1. Ausgangslage

Gemäss den Ausführungen im regierungsrätlichen Bericht Nr. 1506.1 - 12297 sind die kantonalen Rechtsanpassungen aufgrund des neuen Bundesgesetzes über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) notwendig. Mit dem hier vorliegenden „Mantelerlass NFA“ werden die einfach umsetzbaren Anpassungen in 13 Gesetzen vorgenommen. Zu einem späteren Zeitpunkt wird dem Kantonsrat eine separate Vorlage für die Totalrevision des Einführungsgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 29. Oktober 1998 (BGS 841.7) vorgelegt werden.

Der Mantelerlass verankert die neuen Programmvereinbarungen mit dem Bund und nimmt redaktionelle Änderungen vor. Im Weiteren werden in den Bereichen

Behindertenheime und Sonderschulen Übergangsbestimmungen bis ins Jahr 2011 in Kraft gesetzt. Nach Ablauf der dreijährigen Übergangsfrist werden dem Kantonsrat dann neu ausgearbeitete Erlasse zum Entscheid vorgelegt werden (Konzept Sonderpädagogik, neues Heimgesetz).

Der Bericht und Antrag des Regierungsrates enthält alle relevanten Informationen in verständlicher und übersichtlicher Form. Die vorberatende Kommission ist gemäss ihrem Bericht Nr. 1506.3 - 12335 einstimmig auf die Vorlage eingetreten.

2. Eintretensdebatte

Die Stawiko stellt fest, dass der vorliegende Mantelerlass für den Vollzug von Bundesrecht notwendig ist. Die Beschlüsse haben keine direkten finanziellen Auswirkungen und es werden damit auch keine neuen Personalstellen geschaffen. Es geht um die neue Zusammenarbeit zwischen dem Bund und dem Kanton Zug mit mehrjährigen Programmvereinbarungen und die Regelung der dreijährigen Übergangsfrist in den Bereichen Sonderschulen und Behindertenheime. Bei den Programmvereinbarungen handelt es sich um mehrjährige öffentlich-rechtliche Verträge zwischen dem Bund und einem Kanton zur Regelung von Verbundaufgaben. Die vorberatende Kommission hat festgestellt, dass der Bund den Abschluss von Programmvereinbarungen grundsätzlich nicht erzwingen kann, dass jedoch die Ausrichtung von Bundessubventionen in den von der NFA betroffenen Bereichen grundsätzlich vom Abschluss einer solchen Vereinbarung abhängt. Die Stawiko hat zur Kenntnis genommen, dass die daraus resultierenden finanziellen Auswirkungen, d.h. die Finanzierung der NFA-Mehrbelastung, bei der Beratung des 2. Paketes der Zuger Finanz- und Aufgabenreform (ZFA; Vorlage Nr. 1483.2 - 12215) zu beurteilen sein werden. Eintreten auf die Vorlage war unbestritten.

3. Detailberatung

Die Detailberatung wurde anhand der Vorlage Nr. 1506.4 - 12336 mit den Anträgen der vorberatenden Kommission vorgenommen.

Die Stawiko ist damit einverstanden, dass für den Abschluss von Programmvereinbarungen grundsätzlich der Regierungsrat zuständig ist. Ebenso schliessen wir uns der Meinung der vorberatenden Kommission an, dass die einzelnen Programmvereinbarungen, sofern sie mit Kostenfolgen für den Kanton verbunden sind, unter dem Vorbehalt der Budgetgenehmigung durch den Kantonsrat abgeschlossen

werden müssen. Wir haben zur Kenntnis genommen, dass alle erstmalig abgeschlossenen, verlängerten oder erneuerten Programmvereinbarungen jeweils im Anhang zum Budget aufgeführt werden.

Die Stawiko schliesst sich auch den Anträgen der vorberatenden Kommission an, wonach auf die Regelung der Kompetenzdelegation im Zusammenhang mit dem Abschluss der Programmvereinbarungen in den jeweiligen Spezialgesetzen verzichtet werden kann. Die Kompetenzen des Regierungsrates zur Delegation von Geschäften sind bereits generell in § 6 des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsgesetz) vom 29. Oktober 1998 (BGS 153.1) und in § 35 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz) vom 31. August 2006 (BGS 611.1) geregelt. Der Regierungsrat kann – gestützt auf diese Gesetze – durch Anpassungen der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 (BGS 153.3) flexibel und administrativ einfach auf allfällige Änderungen reagieren. Wir betonen in diesem Zusammenhang, dass die vorberatende Kommission damit keine materielle Differenz zum Antrag des Regierungsrates schafft. Es wird lediglich eine flexiblere gesetzestechnische Lösung beantragt.

4. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht **b e a n t r a g e n** wir Ihnen einstimmig,

auf die Vorlage Nr. 1506.2 - 12298 einzutreten und ihr in der Fassung der vorberatenden Kommission gemäss Vorlage Nr. 1506.4 - 12336 zuzustimmen.

Zug, 2. April 2007

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER STAATSWIRTSCHAFTSKOMMISSION

Der Präsident: Gregor Kupper